

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 06.12.2024
AZ.: IV/20.3

WP 20-25 SV 20/238

Beschlussvorlage

Satzung zur Festsetzung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung GrSt)

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja

☐ ja

☐ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

17.12.2024

Entscheidung

Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer EINHEITLICH
Anlage 2: Entwurf der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer DIFFERENZIIERT
Anlage 3: Antrag Haushalt 2025_24 - AfD Fraktion Hilden Hebesätze
Anlage 4: Antrag Haushalt 2025_34 - Bündnis 90_Die Grünen - Grundsteuer
Anlage 5: Antrag Haushalt 2025_37 - FDP - Dezernat I
Anlage 6: Antrag Haushalt 2025_38 - FDP - Dezernat II
Anlage 7: Antrag Haushalt 2025_39 - FDP - Dezernat III
Anlage 8: Antrag Haushalt 2025_40 - FDP - Dezernat IV
Anlage 9: Antrag Haushalt 2025_48 - BA - Grundsteuer
Anlage 10: Antrag Bündnis 90-Die Grünen - Änderungsantrag zur SV 20_206
Anlage 11: E-Mail Bündnis 90_Die Grünen vom 03.12.2024
Anlage 12: Auszug aus der vorläufigen Niederschrift TOP 4.51 - Grundsteuerreform 2025- FuB
4.12.24

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer (Hebesatzsatzung GrSt) der Stadt Hilden mit Einführung eines differenzierten Grundsteuer B Hebesatzes für Wohngrundstücke sowie Nichtwohngrundstücke wird als Satzung mit folgenden Hebesätzen

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

325 v.H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B - Nichtwohngrundstücke)

1.300 v.H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B - Wohngrundstücke)

650 v.H.

beschlossen.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadt Hilden erhebt im Rahmen der verfassungsrechtlich zugesicherten Selbstverwaltungsgarantie gemäß § 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und des sich daraus ergebenden Satzungs- und Hebesatzrechts die Grundsteuer. Wesentliche Rechtgrundlagen zu dieser Ermächtigung ergeben sich aus dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), dem Grundsteuergesetz (GrStG) und dem NRW-Grundsteuerhebesatzgesetz (NWGrStHsG).

Für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte erstmalig der Erlass und die Bekanntmachung einer von der Haushaltssatzung gesonderten Hebesatzsatzung 2024.

Verwaltungsseitig wurde bereits in den Vorberatungen im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 27.11.2024 und 04.12.2024 darauf hingewiesen, dass die Hebesatzsatzung 2024 eine Befristung bis zum 31.12.2024 enthält. Die Änderung der Rechtslage ab 2025 erfordert außerdem zwingend einen Beschluss des Rates zu den Grundsteuerhebesätzen vor Beginn des Jahres 2025. Dies unabhängig davon, ob ein einheitlicher oder differenzierter Hebesatz zur Grundsteuer B gewählt wird.

Für eine ordnungsgemäße und termingerechte Steuererhebung im Jahr 2025 ist daher der Beschluss einer Hebesatzsatzung mit Inkrafttreten am 01.01.2025 erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der rechtlichen Unsicherheiten, die mit der Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer verbunden sind, vor, zwei voneinander unabhängige Hebesatzsatzungen, eine für die Grundsteuer und eine für die Gewerbesteuer, zu erlassen.

Zum Abschluss der Vorberatungen in den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 18.09.2024 auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 20/199, am 30.10.2024 auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 20/206, am 27.11.2024 auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 20/206/1 und am 04.12.2024 auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 20/206/2 wurde die Verwaltung mehrheitlich beauftragt, dem Rat eine Hebesatzsatzung mit differenzierenden Hebesätzen in Höhe von 325 Punkten für die Grundsteuer A, 650 Punkten

für die Grundsteuer B1 (Wohngrundstücke) und 1.300 Punkten für die Grundsteuer B2 (Nicht-Wohngrundstücke) vorzulegen.

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung entspricht dieser Beschlussempfehlung.

Die Mehrheit des Ausschusses machte sich zur Begründung der Differenzierung zu eigen, dass die von der Verwaltung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 30.10.2024 vorgestellte an Beispielen konkreter Echtdaten dargestellte Variantenbetrachtung zeigt, dass es insbesondere bei den Ein- und Zweifamilienhäusern und unbebauten Grundstücken zu deutlichen Nachholeffekten und dabei teilweise zu einer Verdoppelung oder mehr des Grundsteuerbetrages kommt, wenn keine Differenzierung für einen Ausgleich sorgt. Bei Wohnungseigentum und Mietwohngrundstücken fällt dieser Zuwachs wesentlich geringer aus. Bei Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken sowie Gewerbe-/Industriegrundstücken käme es hingegen eher zu einer Reduzierung der Grundsteuer.

Die der Betrachtung zugrundeliegenden Einzelbeispiele sind zwar aus Sicht der Verwaltung typische Vertreter ihrer jeweiligen Grundstücksgruppe. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass es auch einzelne Steuerfälle geben wird, wo die Tendenz, die an diesen Einzelbeispielen deutlich wird, ausnahmsweise nicht nachzuweisen ist oder Abweichungen vorliegen werden.

In der Gesetzesbegründung des NRW-Grundsteuerhebesatzgesetzes wird auf die verfassungsrechtlichen Grenzen einer Differenzierung für die Kommunen hingewiesen. Den Kommunen obliegt demnach

- hinreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe für die Differenzierung darzulegen,
- sich innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen zu bewegen und
- die Eigentümerinnen und Eigentümer einer Grundstücksart nicht unverhältnismäßig stark zu belasten.

In diesem Kontext wurde zum einen das Rechtsgutachten des Landes NRW am 02.09.2024 und zum anderen das Rechtsgutachten des Städtetags NRW vom 24.09.2024 veröffentlicht, die in wesentlichen Punkten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Auf die im Rahmen der Vorberatung genannten Sitzungsvorlagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beide Gutachten stellen dar, dass eine Differenzierung der Grundsteuer B Hebesätze einen Eingriff in die Belastungsentscheidung des Bundesgesetzgebers darstelle und unterschiedlich hohe Steuerbelastungen trotz gleicher (objektiver) Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen bewirke.

Diese Ungleichbehandlung von grundsätzlich gleich zu behandelnden Sachverhalten ist besonders begründungsbedürftig.

Eine technische Umsetzung durch den Softwareanbieter der verwendeten Fachanwendung ist in Aussicht gestellt. Es handelt sich um eine bundeslandspezifische Programmierung, die unter Zeitdruck erfolgte und nicht getestet wurde.

Alle in der Vorberatung in Textform eingegangenen Anträge sind der Sitzungsvorlage als Anlage 3 bis 11 beigefügt.

Weiterhin ist als Anlage 12 in Form eines vorläufigen Auszugs aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 04.12.2024 die dort durchgeführte Beschlussreihenfolge dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Die gegenüber dem am 25.09.2024 eingebrachten Entwurf des Haushalts 2025 entstehenden finanziellen Auswirkungen der in den Anträgen genannten Hebesätze sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

		Grundsteuer A	Abweichung zum Haushalts-
--	--	---------------	---------------------------

			planentwurf 2025
Haushaltsplanentwurf 2025	Betrag (Euro)	10.000	

Variante 1 - Grundsteuer A	Hebesatz (v.H.)	0	
	Betrag (Euro)	0	-10.000

Variante 2 - Grundsteuer A	Hebesatz (v.H.)	325	
	Betrag (Euro)	10.000	0

Variante 3 - Grundsteuer A	Hebesatz (v.H.)	370	
	Betrag (Euro)	10.500	+500

Variante 4 - Grundsteuer A (Empfehlung der Verwaltung)	Hebesatz (v.H.)	415	
	Betrag (Euro)	12.000	2.000

		Grundsteuer B (Wohnen)	Grundsteuer B (Nichtwohnen)	Grundsteuer B (einheitlich)	Abweichung zum Haus- haltsplanent- wurf
Haushaltsplan- entwurf 2025	Betrag (Euro)			17.500.000	

Variante 1 - Grundsteuer B	Hebesatz (v.H.)	650	1.300		
	Betrag (Euro)	10.350.000	6.750.000		-400.000

Variante 2 - Grundsteuer B	Hebesatz (v.H.)	735	1.300		
	Betrag (Euro)	11.700.000	6.750.000		+950.000

Variante 3 - Grundsteuer B	Hebesatz (v.H.)			830	
	Betrag (Euro)			17.500.000	0

Variante 4 - Grundsteuer B	Hebesatz (v.H.)			735	
	Betrag (Euro)			15.500.000	-2.000.000

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Festsetzung von Grundsteuerhebesätzen hat keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Inklusionsrelevanz:

Die Festsetzung von Grundsteuerhebesätzen hat keine direkte Inklusionsrelevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	160101	Zahlungsströme der allg. Finanzwirtschaft
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan im Haushaltsplanentwurf 2025 veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2025 ff.	1601010050	401100	Grundsteuer A	10.000
2025	1601010050	401200	Grundsteuer B	17.500.000
2026	1601010050	401200	Grundsteuer B	17.550.000
2027	1601010050	401200	Grundsteuer B	17.600.000
2028	1601010050	401200	Grundsteuer B	17.650.000

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Siehe Darstellung der Varianten

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.

Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

**Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer
(Hebesatzsatzung GrSt) der Stadt Hilden
vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. 1981 S. 732) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Hilden erhebt die Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

v. H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer
(Hebesatzsatzung GrSt) der Stadt Hilden
vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. 1981 S. 732) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Hilden zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Hilden erhebt die Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

v. H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B - Nichtwohngrundstücke)

v. H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B - Wohngrundstücke)

v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Fraktion der **Alternative für Deutschland** im Rat der Stadt Hilden

Antrag 4 von 4

Hilden, 31. Oktober 2024

Antrag zum Haushalt 2025

Nummer des Teilergebnisplans (Produkt):

Zeilennummer der Ergebnis- oder Finanzplanposition:

Investitionsnummer:

Änderungsbetrag in Euro und welche/s Haushaltsjahr/e:

Bei Ansatzverschlechterung: Deckungsvorschlag:

Antrag

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließen:

Die Stadt Hilden nimmt keine Änderungen an den derzeit gültigen Hebesätzen bei der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer vor.

Begründung:

Die Stadt Hilden hat ein Ausgabenproblem. Dieses Problem kann nicht dadurch nachhaltig gelöst werden, mehr Steuereinnahmen zu generieren, vielmehr müssen die Ausgaben reduziert werden.

Marlon Buchholz (Fraktionsvorsitzender)



Hilden, 05.11.2024

Antrag zum Haushalt 2024

Nummer des Teilergebnisplans (Produkt):

Produkt 160101 Zahlungsströme der Allgem. Finanzwirtschaft

Zeilennummer der Ergebnis- oder Finanzplanposition:

01

Investitionsnummer:

Änderungsbetrag in Euro und welche/s Haushaltsjahr/e:

- 2 Mio €

Bei Ansatzverschlechterung: Deckungsvorschlag:

Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gegenüber dem Haushaltsentwurf (450 v.H. statt 430 v.H.)

Antrag

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für 2025 einheitlich auf 735 v.H. festgesetzt.
Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt für 2025 370 v.H..

Begründung:

In den letzten zehn Jahren wurde der Grundsteuerhebesatz gleich zweimal erhöht (2016 von 380 auf 480 v.H., 2024 dann auf 580 v.H.). Eine erneute Erhöhung der Grundsteuer ist insbesondere in Hinblick auf deutlich gestiegene Mieten nicht zumutbar.
Die beantragten Hebesätze bei der Grundsteuer B sind gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr aufkommensneutral.

Antragsteller

--

Klaus-Dieter Bartel Peter Münnich Anne Gronemeyer Helen Kehmeier

Unterschrift

Fraktion im Rat der Stadt Hilden



Hilden, 06.11.2024

Antrag zum Haushalt 2025

Nummer des Teilergebnisplans (Produkt):

Dezernat I Herr Dr. Pommer Ämter 01, 30 und 80

Zeilenummer der Ergebnis- oder Finanzplanposition:

Ergebnisplan: 01, 10, 17, 18, 28a

Investitionsnummer:

Änderungsbetrag in Euro und welche/s Haushaltsjahr/e:

10: Ergebnis anteilig zu korrigieren um die Steuererhöhungen (Gesamthaushalt – 2.0 Mio. €)
17: Ordentliche Aufwendungen im Dezernat I = – 10% in 2025 = -200 Tsd. €

Bei Ansatzverschlechterung: Deckungsvorschlag:

Antrag

- Aussetzen der geplanten Steuererhöhung bei der Grund- und Gewerbesteuer
- Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen um -10% ca. -200 Tsd. € (ausgenommen von der Kürzung sind die Personalaufwendungen und Versorgungsleistungen)
- Überprüfung von Synergie-Potenzialen im interkommunalen Austausch mit dem Kreis und Nachbargemeinden:
Welche Aufgaben kann man gemeinsam interkommunal besser und kostengünstiger lösen?
z.B.: Hoheitsaufgaben des Kreises sind beim Kreis zu belassen, wie die in Hilden zusätzlich angebotenen Dienstleistungen der Ausländerbehörde.

Begründung:

In den kommenden Jahren kann der Haushalt nur dann ausgeglichen aufgestellt werden, wenn strukturelle Änderungen in allen Fachbereichen vorgenommen werden. Strukturelle Änderungen bedürfen eines langen Atems und sind über 4 Jahre umzusetzen.

Dies bedeutet in den ersten 3 Jahren eine jeweilige Kürzung der ordentlichen Aufwendungen (ohne Personalaufwendungen und Versorgungsleistungen) in Höhe von 10% sowie im vierten Jahr von 5%.

Die von der Verwaltung geplanten Steuererhöhungen bei der Grund- und Gewerbesteuer sind bis auf Weiteres auszusetzen, da sie mit etwas mehr als 2.0 Mio. € den Haushalt nicht konsolidieren und nicht nachhaltig zu einem ausgeglichenen Haushalt beitragen, im Gegenteil, der Schuldenberg wächst weiter an und erreicht 2028 voraussichtlich ein Minus von 35.9 Mio. € (Zeile 28a Gesamtergebnishaushalt).

Die geplante Steuererhöhung muss auch unter dem Gesichtspunkt der Grundsteuerreform-Neubemessung, die im Jahr 2025 voll greifen wird, gesehen werden. Aus Sicht der FDP wird bei einer weiteren Steuererhöhung (Anmerkung: die Grundsteuer wurde bereits in 2024 schon einmal von 480 auf 580 erhöht) der Bürger zu einseitig und zu stark belastet, während auf der Seite der Verwaltung viel zu wenig eingespart wird (550 Tsd. € vs. Plan ordentliche Aufwendungen 226 Mio. € = 0,25%).

Bei einer - auch mittelfristig - stagnierenden Wirtschaftsprognose ist es das Gebot der Stunde die Gewerbesteuer nicht zu erhöhen, da sich eine Erhöhung negativ auf Neu-Investitionen und Neu-Einstellungen im Mittelstand ausüben wird. Die zukünftigen Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden dann eher sinken statt steigen, da sich die Erhöhung kontra-produktiv auswirken wird. Ebenfalls wird der Konsum zurückgehen, da schon jetzt eine deutliche Kaufzurückhaltung im Einzelhandel zu verspüren ist.

Im vorliegenden Haushaltsentwurf für 2025 - 2028 fehlen Hinweise auf zusätzliche mögliche Einnahmequellen, um die Einnahmenseite signifikant zu verbessern.

Es ist nun der Zeitpunkt für die Stadtverwaltung erreicht die Ausgabenseite zu überprüfen und den Einnahmen anzupassen.

Die FDP möchte sich nicht im Klein-Klein verlieren und schlägt deshalb, neben einer Überprüfung der aktuellen Strukturen, lineare Kürzungen in allen Fachbereichen in der zuvor genannten Größenordnung vor.

Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass sich der Rat bekanntlich dazu verpflichtet hat, langfristig für einen ausgeglichenen Haushalt zu sorgen. Die Prognose der Stadtverwaltung bis 2028 sieht genau das Gegenteil vor (so steigt das Minus des ordentlichen Ergebnisses > Zeile 18 Gesamtergebnishaushalt < von -19 Mio. € in 2025 auf -31.3 Mio. in 2028 an) und das, trotz eingeplanter Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer.

gez.
Rudolf Joseph
Fraktionsvorsitzender

gez.
Uwe Gramminger
Ratsmitglied

Fraktion im Rat der Stadt Hilden



Hilden, 06.11.2024

Antrag zum Haushalt 2025

Nummer des Teilergebnisplans (Produkt):

Dezernat II Frau Wolke-Ertel / Ämter 10, 12, 14, 32, 37

Zeilenummer der Ergebnis- oder Finanzplanposition:

Ergebnisplan: 01, 10, 17, 18, 28a

Investitionsnummer:

Änderungsbetrag in Euro und welche/s Haushaltsjahr/e:

10: Ergebnis anteilig zu korrigieren um die Steuererhöhungen (Gesamthaushalt – 2.0 Mio. €)
17: Ordentliche Aufwendungen im Dezernat II = – 10% in 2025 = -550 Tsd. €

Bei Ansatzverschlechterung: Deckungsvorschlag:

Antrag

- Aussetzen der geplanten Steuererhöhung bei der Grund- und Gewerbesteuer
- Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen um -10% ca. -550 Tsd. € (ausgenommen von der Kürzung sind die Personalaufwendungen und Versorgungsleistungen)
- Überprüfung von Synergie-Potenzialen im interkommunalen Austausch mit dem Kreis und Nachbargemeinden:
Welche Aufgaben kann man gemeinsam interkommunal besser und kostengünstiger lösen?
z.B.: Übertragung der Organisation des Rettungsdienstes an die Kreisbehörde.

Begründung:

In den kommenden Jahren kann der Haushalt nur dann ausgeglichen aufgestellt werden, wenn strukturelle Änderungen in allen Fachbereichen vorgenommen werden. Strukturelle Änderungen bedürfen eines langen Atems und sind über 4 Jahre umzusetzen.

Dies bedeutet in den ersten 3 Jahren eine jeweilige Kürzung der ordentlichen Aufwendungen (ohne Personalaufwendungen und Versorgungsleistungen) in Höhe von 10% sowie im vierten Jahr von 5%.

Die von der Verwaltung geplanten Steuererhöhungen bei der Grund- und Gewerbesteuer sind bis auf Weiteres auszusetzen, da sie mit etwas mehr als 2.0 Mio. € den Haushalt nicht konsolidieren und nicht nachhaltig zu einem ausgeglichenen Haushalt beitragen, im Gegenteil, der Schuldenberg wächst weiter an und erreicht 2028 voraussichtlich ein Minus von 35.9 Mio. € (Zeile 28a Gesamtergebnishaushalt).

Die geplante Steuererhöhung muss auch unter dem Gesichtspunkt der Grundsteuerreform-Neubemessung, die im Jahr 2025 voll greifen wird, gesehen werden. Aus Sicht der FDP wird bei einer weiteren Steuererhöhung (Anmerkung: die Grundsteuer wurde bereits in 2024 schon einmal von 480 auf 580 erhöht) der Bürger zu einseitig und zu stark belastet, während auf der Seite der Verwaltung viel zu wenig eingespart wird (550 Tsd. € vs. Plan ordentliche Aufwendungen 226 Mio. € = 0,25%).

Bei einer - auch mittelfristig - stagnierenden Wirtschaftsprognose ist es das Gebot der Stunde die Gewerbesteuer nicht zu erhöhen, da sich eine Erhöhung negativ auf Neu-Investitionen und Neu-Einstellungen im Mittelstand ausüben wird. Die zukünftigen Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden dann eher sinken statt steigen, da sich die Erhöhung kontra-produktiv auswirken wird. Ebenfalls wird der Konsum zurückgehen, da schon jetzt eine deutliche Kaufzurückhaltung im Einzelhandel zu verspüren ist.

Im vorliegenden Haushaltsentwurf für 2025 - 2028 fehlen Hinweise auf zusätzliche mögliche Einnahmequellen, um die Einnahmenseite signifikant zu verbessern.

Es ist nun der Zeitpunkt für die Stadtverwaltung erreicht die Ausgabenseite zu überprüfen und den Einnahmen anzupassen.

Die FDP möchte sich nicht im Klein-Klein verlieren und schlägt deshalb, neben einer Überprüfung der aktuellen Strukturen, lineare Kürzungen in allen Fachbereichen in der zuvor genannten Größenordnung vor.

Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass sich der Rat bekanntlich dazu verpflichtet hat, langfristig für einen ausgeglichenen Haushalt zu sorgen. Die Prognose der Stadtverwaltung bis 2028 sieht genau das Gegenteil vor (so steigt das Minus des ordentlichen Ergebnisses > Zeile 18 Gesamtergebnishaushalt < von -19 Mio. € in 2025 auf -31.3 Mio. in 2028 an) und das, trotz eingeplanter Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer.

gez.
Rudolf Joseph
Fraktionsvorsitzender

gez.
Uwe Gramminger
Ratsmitglied

Fraktion im Rat der Stadt Hilden



Hilden, 06.11.2024

Antrag zum Haushalt 2025

Nummer des Teilergebnisplans (Produkt):

Dezernat III Herr Eichner / Ämter 40, 41, 50, 51

Zeilenummer der Ergebnis- oder Finanzplanposition:

Ergebnisplan: 01, 10, 17, 18, 28a

Investitionsnummer:

Änderungsbetrag in Euro und welche/s Haushaltsjahr/e:

10: Ergebnis anteilig zu korrigieren um die Steuererhöhungen (Gesamthaushalt – 2.0 Mio. €)
17: Ordentliche Aufwendungen im Dezernat III = – 10% in 2025 = -6.0 Mio. €

Bei Ansatzverschlechterung: Deckungsvorschlag:

Antrag

- Aussetzen der geplanten Steuererhöhung bei der Grund- und Gewerbesteuer
- Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen um -10% ca. -6.0 Mio. € (ausgenommen von der Kürzung sind die Personalaufwendungen und Versorgungsleistungen)
- Überprüfung von Synergie-Potenzialen im interkommunalen Austausch mit dem Kreis und Nachbargemeinden:
Welche Aufgaben kann man gemeinsam interkommunal besser und kostengünstiger lösen?
z.B.: interkommunale Lösungen in den Bereichen VHS, Musikschule, Gesamtschulen, Förderschulen, Schulverpflegung.

Begründung:

In den kommenden Jahren kann der Haushalt nur dann ausgeglichen aufgestellt werden, wenn strukturelle Änderungen in allen Fachbereichen vorgenommen werden. Strukturelle Änderungen bedürfen eines langen Atems und sind über 4 Jahre umzusetzen.

Dies bedeutet in den ersten 3 Jahren eine jeweilige Kürzung der ordentlichen Aufwendungen (ohne Personalaufwendungen und Versorgungsleistungen) in Höhe von 10% sowie im vierten Jahr von 5%.

Die von der Verwaltung geplanten Steuererhöhungen bei der Grund- und Gewerbesteuer sind bis auf Weiteres auszusetzen, da sie mit etwas mehr als 2.0 Mio. € den Haushalt nicht konsolidieren und nicht nachhaltig zu einem ausgeglichenen Haushalt beitragen, im Gegenteil, der Schuldenberg wächst weiter an und erreicht 2028 voraussichtlich ein Minus von 35.9 Mio. € (Zeile 28a Gesamtergebnishaushalt).

Die geplante Steuererhöhung muss auch unter dem Gesichtspunkt der Grundsteuerreform-Neubemessung, die im Jahr 2025 voll greifen wird, gesehen werden. Aus Sicht der FDP wird bei einer weiteren Steuererhöhung (Anmerkung: die Grundsteuer wurde bereits in 2024 schon einmal von 480 auf 580 erhöht) der Bürger zu einseitig und zu stark belastet, während auf der Seite der Verwaltung viel zu wenig eingespart wird (550 Tsd. € vs. Plan ordentliche Aufwendungen 226 Mio. € = 0,25%).

Bei einer - auch mittelfristig - stagnierenden Wirtschaftsprognose ist es das Gebot der Stunde die Gewerbesteuer nicht zu erhöhen, da sich eine Erhöhung negativ auf Neu-Investitionen und Neu-Einstellungen im Mittelstand ausüben wird. Die zukünftigen Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden dann eher sinken statt steigen, da sich die Erhöhung kontra-produktiv auswirken wird. Ebenfalls wird der Konsum zurückgehen, da schon jetzt eine deutliche Kaufzurückhaltung im Einzelhandel zu verspüren ist.

Im vorliegenden Haushaltsentwurf für 2025 - 2028 fehlen Hinweise auf zusätzliche mögliche Einnahmequellen, um die Einnahmenseite signifikant zu verbessern.

Es ist nun der Zeitpunkt für die Stadtverwaltung erreicht die Ausgabenseite zu überprüfen und den Einnahmen anzupassen.

Die FDP möchte sich nicht im Klein-Klein verlieren und schlägt deshalb, neben einer Überprüfung der aktuellen Strukturen, lineare Kürzungen in allen Fachbereichen in der zuvor genannten Größenordnung vor.

Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass sich der Rat bekanntlich dazu verpflichtet hat, langfristig für einen ausgeglichenen Haushalt zu sorgen. Die Prognose der Stadtverwaltung bis 2028 sieht genau das Gegenteil vor (so steigt das Minus des ordentlichen Ergebnisses > Zeile 18 Gesamtergebnishaushalt < von -19 Mio. € in 2025 auf -31.3 Mio. in 2028 an) und das, trotz eingeplanter Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer.

gez.
Rudolf Joseph
Fraktionsvorsitzender

gez.
Uwe Gramminger
Ratsmitglied

Fraktion im Rat der Stadt Hilden



Hilden, 06.11.2024

Antrag zum Haushalt 2025

Nummer des Teilergebnisplans (Produkt):

Dezernat IV Herr Stuhlträger / Ämter 20, 26, 60, 61, 66, 68

Zeilennummer der Ergebnis- oder Finanzplanposition:

Ergebnisplan: 01, 10, 17, 18, 28a

Investitionsnummer:

Änderungsbetrag in Euro und welche/s Haushaltsjahr/e:

10: Ergebnis anteilig zu korrigieren um die Steuererhöhungen (Gesamthaushalt – 2.0 Mio. €)
17: Ordentliche Aufwendungen im Dezernat III = – 10% in 2025 = -8.0 Mio. €

Bei Ansatzverschlechterung: Deckungsvorschlag:

Antrag

- Aussetzen der geplanten Steuererhöhung bei der Grund- und Gewerbesteuer
- Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen um -10% ca. -8.0 Mio. € (ausgenommen von der Kürzung sind die Personalaufwendungen und Versorgungsleistungen)
- Überprüfung von Synergie-Potenzialen im interkommunalen Austausch mit dem Kreis und Nachbargemeinden:
Welche Aufgaben kann man gemeinsam interkommunal besser und kostengünstiger lösen?
z.B.: Was kann der Kreis-Bauhof oder können die Nachbar-Bauhöfe übernehmen um den städtischen Bauhof zu entlasten? Oder wo haben wir eine Dienstleistung mit Alleinstellungsmerkmal, die die Stadt Hilden anderen Bauhöfen zusätzlich anbieten kann, um weitere Einnahmequellen zu eröffnen.

Begründung:

In den kommenden Jahren kann der Haushalt nur dann ausgeglichen aufgestellt werden, wenn strukturelle Änderungen in allen Fachbereichen vorgenommen werden. Strukturelle Änderungen bedürfen eines langen Atems und sind über 4 Jahre umzusetzen.

Dies bedeutet in den ersten 3 Jahren eine jeweilige Kürzung der ordentlichen Aufwendungen (ohne Personalaufwendungen und Versorgungsleistungen) in Höhe von 10% sowie im vierten Jahr von 5%.

Die von der Verwaltung geplanten Steuererhöhungen bei der Grund- und Gewerbesteuer sind bis auf Weiteres auszusetzen, da sie mit etwas mehr als 2.0 Mio. € den Haushalt nicht konsolidieren und nicht nachhaltig zu einem ausgeglichenen Haushalt beitragen, im Gegenteil, der Schuldenberg wächst weiter an und erreicht 2028 voraussichtlich ein Minus von 35.9 Mio. € (Zeile 28a Gesamtergebnishaushalt).

Die geplante Steuererhöhung muss auch unter dem Gesichtspunkt der Grundsteuerreform-Neubemessung, die im Jahr 2025 voll greifen wird, gesehen werden. Aus Sicht der FDP wird bei einer weiteren Steuererhöhung (Anmerkung: die Grundsteuer wurde bereits in 2024 schon einmal von 480 auf 580 erhöht) der Bürger zu einseitig und zu stark belastet, während auf der Seite der Verwaltung viel zu wenig eingespart wird (550 Tsd. € vs. Plan ordentliche Aufwendungen 226 Mio. € = 0,25%).

Bei einer - auch mittelfristig - stagnierenden Wirtschaftsprognose ist es das Gebot der Stunde die Gewerbesteuer nicht zu erhöhen, da sich eine Erhöhung negativ auf Neu-Investitionen und Neu-Einstellungen im Mittelstand ausüben wird. Die zukünftigen Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden dann eher sinken statt steigen, da sich die Erhöhung kontra-produktiv auswirken wird. Ebenfalls wird der Konsum zurückgehen, da schon jetzt eine deutliche Kaufzurückhaltung im Einzelhandel zu verspüren ist.

Im vorliegenden Haushaltsentwurf für 2025 - 2028 fehlen Hinweise auf zusätzliche mögliche Einnahmequellen, um die Einnahmenseite signifikant zu verbessern.

Es ist nun der Zeitpunkt für die Stadtverwaltung erreicht die Ausgabenseite zu überprüfen und den Einnahmen anzupassen.

Die FDP möchte sich nicht im Klein-Klein verlieren und schlägt deshalb, neben einer Überprüfung der aktuellen Strukturen, lineare Kürzungen in allen Fachbereichen in der zuvor genannten Größenordnung vor.

Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass sich der Rat bekanntlich dazu verpflichtet hat, langfristig für einen ausgeglichenen Haushalt zu sorgen. Die Prognose der Stadtverwaltung bis 2028 sieht genau das Gegenteil vor (so steigt das Minus des ordentlichen Ergebnisses > Zeile 18 Gesamtergebnishaushalt < von -19 Mio. € in 2025 auf -31.3 Mio. in 2028 an) und das, trotz eingeplanter Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer.

gez.
Rudolf Joseph
Fraktionsvorsitzender

gez.
Uwe Gramminger
Ratsmitglied

Antrag zur Ratssitzung am 17.12.2024

Grundsteuer A und B

Der Rat möge beschließen:

1. Die Grundsteuer A wird ersatzlos gestrichen. Lt. Ergebnisplan sind mit etwa 10.000 € Grundsteuer A p.a. zu rechnen. Die Stadt Hilden könnte hiermit die Landwirtschaft entlasten (Geld und Bürokratie) und gleichzeitig Ihre Kapazitäten im Abrechnungsbereich Steuern besser einsetzen. Bei 129 Steuerfällen müsste die Stadt je Fall mit Personal-, Sach- und IT-Kosten von 77,50 per anno auskommen. Das erscheint zweifelhaft.
2. Die Entscheidung über eine Hebesatzänderung ab 2025 sollte in den Monat Mai 2025 vertagt werden. Bis zum 30.6.2025 kann die Hebesatzsatzung hinsichtlich der Grundsteuer rückwirkend zum 1.1.2025 geändert werden. Die Vertagung bietet sich aus vier Gründen an:
 - a) Durch die vorliegenden Rechtsgutachten in Bezug auf eine differenzierte Festlegung von Hebesätzen für „Wohnen“ und „Nichtwohnen“ ist es ratsam, auf eine Anpassung des Grundsteuer-Hebesatzes vorerst zu verzichten und den weiteren Verlauf der juristischen Auseinandersetzung im ersten Halbjahr 2025 zu beobachten und abzuwarten. Eine Grundsteuererhebung nach differenzierten Hebesätzen erscheint – wenn man sich die extrem auseinanderklaffenden Hebesätze anschaut – einer aufkommensneutralen Ausgestaltung erheblich näher (und damit „gerechter“).
 - b) Nach den Ausführungen auf S. 4 der Sitzungsunterlage unter Punkt „Stand der Umsetzung“ bestehen in den GMBX-Datenbeständen Abweichungen, die es zu klären gilt. Die Bürger sollten davon ausgehen können, dass die Verwaltung der Stadt Hilden ihrer Steuer- und Abgabeberechnung verlässliche Daten zu Grunde legt.
 - c) Eine weitere Anhebung der Grundsteuer stellt eine zunehmend höhere Belastung für die Bürger der Stadt Hilden dar. Das bisherige Aufkommen beträgt nach dem Haushaltsplan 15.450.000 € (2024) und soll in 2025 auf 17.500.000 € steigen. Ein Plus von 13 %. Ein Minus für die Bewohner von 13 %. Dies schlägt sich in höheren Nebenkosten nieder.
 - d) Zu diesem Zeitpunkt (Mai 2025) dürften neue Erkenntnisse über die Haushaltslage (Ergebnisprognose für 2024, Quartalszahlen 2025) vorliegen, so dass eine Entscheidung sachgerechter erfolgen könnte.

Hilden, den 25.11.2024

gez. Ludger Reffgen
Fraktionsvorsitzender

Antragsteller



Hilden, 28.10.2024

Antrag zum Haushalt 2025

Nummer des Teilergebnisplans (Produkt):

Änderungsantrag zur SV 20/206

Zeilennummer der Ergebnis- oder Finanzplanposition:

Investitionsnummer:

Änderungsbetrag in Euro und welche/s Haushaltsjahr/e:

Bei Ansatzverschlechterung: Deckungsvorschlag:

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Hebesatzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern der Stadt Hilden im Haushaltsjahr 2025 mit folgenden Hebesätzen zu erstellen.

Grundsteuer A	370 v.H.
Grundsteuer B	735 v.H.
Gewerbesteuer	450 v.H.

Begründung:

Die schlechte Haushaltslage der Stadt Hilden macht Steuererhöhungen unumgänglich.

Die Grundsteuer wurde in den letzten zehn Jahren gleich zweimal erhöht (2016 + 2024). Damit ging eine steuerliche Mehrbelastung gerade auch von Mieter*innen um gut 50% einher (von 380 auf 580 v.H.).

Auf eine zusätzliche Belastung sollte daher verzichtet und der Hebesatz aufkommensneutral festgesetzt werden.

Eine Anpassung der Gewerbesteuer fand dagegen das letzte Mal vor zwanzig Jahren statt.

Dies rechtfertigt eine Erhöhung der Gewerbesteuer um 50 v.H. (entspricht 12,5%). Die Stadt Hilden setzt damit einen für NRW-Kommunen durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz fest.

Gewerbesteuereinnahmen tragen wesentlich zur Finanzierung der, für die Attraktivität Hildens und für die Wirtschaft so wichtigen weichen Standortfaktoren bei (Kitas, Schulen, Sport- und Kulturangebote).

Die hier beantragten Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer führen insgesamt zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 700 Tsd. € gegenüber dem Haushaltsentwurf.

Klaus-Dieter Bartel Helen Kehmeier Peter Münnich Anne Gronemeyer

Unterschrift

Enke, Susanne

Von: Martina Köster-Flashar <gruene.hilden@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Dezember 2024 13:14
An: buergermeisterbuero; Schroeder, Christina; Becker, Roland; Widersprecher, Martin; Enke, Susanne
Cc: Pommer, Claus; fraktion@cdu-hilden.de; fraktion@spd-hilden.de; FDP Hilden; info@allianzfuerhilden.de; buergeraktion@web.de; hilden@afd-mettmann.de; lisadidschuneit@gmail.com; finanzen; haushalt@hilden.de
Betreff: ACHTUNG KORREKTUR : Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Entschuldigung für die Ungenauigkeit in unserer ersten Mail, die Sie bitte in den Papierkorb werfen.

Hier die korrekte Fassung (betrifft Grundsteuer B für Gewerbeimmobilien)

Mit freundlichen Grüßen

Martina Köster-Flashar

Fraktionsgeschäftsführung



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Kolleg*innen,

angesichts der noch ungesicherten allgemeinen Rechts-, sowie der aktuellen Finanzlage der Stadt Hilden in Bezug auf die Festlegung der Hebesätze in der entsprechenden Satzung für das HH-Jahr 2025, möchten wir die hier aufgeführten Hebesätze vorschlagen und bitten um eine möglichst zeitnahe Rückmeldung dazu.

Grundsteuer A : 370 Punkte

Grundsteuer B : 735 Punkte

Grundsteuer B Gewerbeimmobilien : 1300 Punkte

Falls eine differenzierte Hebesteuersatzung als rechtskonform festgestellt werden sollte, würde dies eine Steuereinnahme von 18,46 Mio € im Jahre 2025 bedeuten (bei einheitlicher Erhöhung auf 830 Punkte = 17,53 Mio. €). Sollte eine differenzierte Grundsteuersatzung nicht rechtskonform sein, würde das nach Rückzahlung eine Einnahme von 15,5 Mio. € bedeuten und damit aufkommensneutral sein.

Mit freundlichen Grüßen
Martina Köster-Flashar

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Hilden
Fraktionsgeschäftsführung

Büro Richrather Str. 34
40723 Hilden

02103 - 46110
gruene.hilden@t-online.de

Bürozeiten:
Montag 14:00 - 19:00
Dienstag und Freitag 10:00 - 13:00

In der Regel gelten diese Zeiten nicht während der Schulferien in NRW

Auszug aus der vorläufigen Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		SV-Nr.:WP 20-25 SV 20/206/2
Betreff:	Grundsteuerreform 2025	

04.12.2024 Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

TOP 4.51

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Hilden im Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025) mit folgenden Hebesätzen für die Grundsteuer zu erstellen:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Betriebe und land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 415 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 830 v.H. |

Abstimmungsergebnisse:

1. Beschluss über den Vertagungsantrag der BA, die Hebesatzänderung ab 2025 in den Monat Mai 2025 zu verschieben:

Mehrheitlich abgelehnt bei:

1 Ja-Stimme BA und

14 Nein-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, AfD

2. Beschluss über den Antrag der BA den Hebesatz der Grundsteuer A auf 0 zu setzen

Mehrheitlich abgelehnt bei:

1 Ja-Stimme BA und

14 Nein-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, AfD

3. Grundsätzlicher Beschluss über die Festsetzung differenzierter Hebesätze der Grundsteuer B für Wohnen und Nichtwohnen für das Jahr 2025

Mehrheitlich beschlossen bei:

9 Ja-Stimmen CDU, Bündnis90/Die Grünen, BA

6 Nein-Stimmen SPD, FDP, AfD

4. Über die Beschlussvorschläge zu den Hebesätzen von Bündnis90/DieGrünen und der CDU wurde alternativ abgestimmt:

Der Vorschlag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Grundsteuer A	370 v.H.
Grundsteuer B Wohnen	735 v.H.
Grundsteuer B Nichtwohnen	1300 v.H.

erhielt **3 Ja-Stimmen** (Bündnis90/Die Grünen)

Der Vorschlag der CDU-Fraktion

Grundsteuer A	325 v.H.
Grundsteuer B Wohnen	650 v.H.
Grundsteuer B Nichtwohnen	1300 v.H.

erhielt **6 Ja-Stimmen** (CDU, AfD)

5 Enthaltungen: SPD, BA

Die FDP war gegen beide Vorschläge.

Mit mehrheitlichem Beschluss wurde die Verwaltung somit beauftragt eine Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Hilden im Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025) mit folgenden Hebesätzen für die Grundsteuer zu erstellen:

Grundsteuer A	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	325 v.H.
Grundsteuer B	für die Wohngrundstücke	650 v.H.
Grundsteuer B	für die Nichtwohngrundstücke	1300 v.H.